

# Satzung des KV Bielstein 1985 e. V.

Stand: 10.06.2022

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Karnevalsverein Bielstein 1985 e.V.“  
Eingetragen: AG Köln VR 600835  
Sitz des Vereins ist in Wiehl – Bielstein.  
Geschäftsjahr ist 01.01. bis 31.12. des Jahres.

## §2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Teilnahme an sowie die Ausrichtung von karnevalistischen Brauchtumsveranstaltungen.

## §3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §4 Farben, Wappen & Logo

Das alte Wappen der Gemeinde Bielstein dient als Vereinswappen in den Farben blau/weiß. Das Vereinslogo dient der Darstellung des Vereins bei Freizeitaktivitäten.



Vereinswappen



Vereinslogo

## §5 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand
3. der Ältestenrat und Ehrenmitgliedern

## **§7 Der Vorstand**

**Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:**

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) 2. Vorsitzende(r)
- c) Geschäftsführer(in)
- d) 1. Kassierer(in)
- e) 2. Kassierer(in)

**Der erweiterte Vorstand besteht aus:**

- a) Geschäftsführender Vorstand
- b) Präsident(in)
- c) Senatspräsident(in)
- d) Literat(in)
- e) Zugführer(in)
- f) Zeugwart(in)
- g) Festausschussvorsitzende(r)
- h) Pressewart(in)
- i) Schriftführer(in)
- j) Vertreter aktiver Vereinsgruppen
- k) Prinzenführer (in)

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Über jede Vorstandssitzung ist grundsätzlich ein Protokoll zu führen.

## **§8 Vertretung des Vereins**

Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende(r) oder der Geschäftsführer, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht eine Informationspflicht gegenüber den nicht anwesenden Vorstandsmitgliedern.

Der Umfang der Handlungsfreiheit/Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB mit Wirkung Dritte wird hierdurch nicht eingeschränkt

## **§9 Geschäftsführung des Vorstandes**

Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe

der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Insbesondere der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach außen und nach innen im Namen des Vorstandes. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Befugnisse des 2. Vorsitzenden, des Geschäftsführers und 1. Kassierers sind durch die Bezeichnung ihrer Ämter gegeben. Der 1. Kassierer übernimmt die Kassenführung und ist hierfür verantwortlich. Dieser wird bei Verhinderung durch den 2. Kassierer vertreten. Die Kasse wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern kontrolliert. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit und nur dann gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§10 Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes**

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie alle weiteren für den Verein tätig werdenden Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§11 Wahlrecht**

Das Wahlrecht kann nur von Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie von Ehrenmitgliedern ausgeübt werden. Das Wahlrecht können nur Mitglieder wahrnehmen, die mindestens drei Monate vor dem Tag der Wahl aufgenommen wurden und den fälligen Beitrag entrichtet haben.

## **§12 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte volljährige und jede juristische Person, sowie jede Firma in der Rechtsform der BGB-Gesellschaft oder eine Gesellschaft des Handelsrechtes werden. Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftliche Erklärung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

Wichtige Gründe für den Vereinsausschluss sind:

- Vereinsschädigendes Verhalten
- Grobe Satzungsverstöße
- Beharrliche Nichterfüllung von Mitgliederpflichten wie z.B. Beitragszahlung
- Verleumdung der Organmitglieder
- Erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern

Gegen diese Entscheidung steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses das Recht der Berufung an die nächste Erweiterte Vorstandssitzung zu. Diese entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

Mitglieder, die sich besonders um die Gemeinschaft verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ernennung ist mit einfacher Mehrheit vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließen und bei der nächsten Jahreshauptversammlung den Mitgliedern darüber zu berichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

### **§13 Beitragszahlungen**

Für die Dauer der Mitgliedschaft wird jährlich der Beitrag im Voraus erhoben. Der Beitrag ist unabhängig von Ein- oder Austritt mit dem vollem Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird in der Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

### **§14 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im Monat April statt. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch öffentlichen Aushang im Schaukasten an der alten Post in Bielstein und durch Email-Versand. Tagesordnungspunkte und Ort der Veranstaltung können auf der Vereinshomepage [WWW.KV-BIELSTEIN.DE](http://WWW.KV-BIELSTEIN.DE) eingesehen werden. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung an den 1. Vorsitzenden einzureichen

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied (Versammlungsleiter). Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann sich jedoch für eine offene Abstimmung durch Handzeichen entscheiden.

Jedes Mitglied, (auch als juristische Person, oder jede Firma in der Rechtsform des BGB, oder eine Gesellschaft des Handelsrechtes), gemäß §3 hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zu Satzungsänderungen und zum Beschluss auf Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter das ganze Protokoll.

Jedem Mitglied wird das Protokoll ( Ereignisprotokoll ) per E-Mail zugesendet. Mitglieder ohne ein E-Mail Postfach wird das Protokoll per Brief

zugesendet.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung verlangt wird. Eine schriftliche Einladung muss unter Berücksichtigung einer Frist von 14 Tagen vor Versammlungsbeginn erfolgen.

### **§15 Online-Mitgliederversammlung**

Bei stattfindenden Mitgliederversammlungen kann der Vorstand seinen Mitgliedern abweichend von §32 Absatz 1 BGB auch eine Online-Mitgliederversammlung ermöglichen.

Die Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG). Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern. Dadurch wird höchsten Ansprüchen an die Sicherheit Rechnung getragen. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt.

Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt. Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zweck zwei Wochen vor Beginn der Online-Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter Nennung des vorläufigen Beschlussgegenstandes die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen. Während der Online-Mitgliederversammlung sind auch Abstimmungen möglich.

### **§16 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden vorgenommen werden.

### **§17 Ehrenamtszuschüsse**

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

### **§ 18 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder

unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse,

Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet

Im Zusammenhang mit seine Vereinsbetrieb und/oder satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder,

und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die

Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### **§19Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Freunde und Förderer der Hospizarbeit in 51674 Wiehl e.V.“ zu Gute, der das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 20 Satzungsänderungen zwecks Eintragungen in das Vereinsregister**

Zu Satzungsänderungen, die durch gesetzliche Vorschriften notwendig oder vom Registergericht für erforderlich erachtet werden, ist der geschäftsführende Vorstand ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung berechtigt. Er hat darüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Die vorstehende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung in 51674 Wiehl am 10.06.2022 beschlossen.  
Die bisherige Satzung vom 17.04.2015 wird hierdurch außer Kraft gesetzt.